

# **WORKSHOP GRUNDLAGEN RICHTERLICHER TÄTIGKEIT**



Univ.-Prof. Dr. David Leeb

Wesenufer, 6. März 2017



**JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ**

# **ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHWERDE (§ 9 VWGVG)**

# ENTSTEHUNG UND SYSTEM

- formal an § 28 VwGG aF orientiert
- nach Materialien und im Lichte des Gesamtverfahrens materiell an AVG orientiert
  - AB: „entspricht § 63 Abs 3 AVG“ (s. auch unten)
  - kein Anwaltszwang bzw Ersatz für administrative Rechtsmittel
  - Einbringungs- und Vorlageregime
- bei Auslegung daher grundsätzlich § 63 Abs 3 AVG und dazu entwickelte Judikatur zu berücksichtigen

# AUFBAU

- neben Definition der **belangten Behörde** in Abs 2 (Ausnahme: eigene Definition für Säumnisbeschwerde in Abs 5)
- **allgemeine Anforderungen** für alle Arten von Beschwerden in Abs 1

VwGH 17. 12. 2014, Ro 2014/03/0066:

- „**Formalerfordernisse**“: Z 1 (Bezeichnung des Anfechtungsgegenstandes), Z 2 (Bezeichnung der belangten Behörde), Z 5 (Angaben zur Rechtzeitigkeit)
  - „**Inhaltserfordernisse**“: Z 3 (Begründung) und Z 4 (Begehren)
- 
- **spezielle** Bestimmungen für Amtsbeschwerden (Abs 3), Maßnahmenbeschwerden (Abs 4) und Säumnisbeschwerden (Abs 5)

# MANGELHAFTER (UNVOLLSTÄNDIGER) BESCHWERDEN

- bei Fehlen von geforderten Inhalten

- aufgrund Unkenntnis/Versehen

→ Verbesserungsverfahren gem § 11 bzw § 17 VwGVG iVm § 13

**Abs 3 AVG**

– zunächst durch belangte Behörde/nach Vorlage durch VwG

zu unterscheiden von:

- Beschwerdevorbringen verfehlt bzw nicht stichhältig

- Mangel der Schriftlichkeit

# SONSTIGES

- **innerhalb offener Beschwerdefrist** Änderung (Ergänzung) der Beschwerde möglich
  - sämtliche Schriftsätze zu demselben Anfechtungsgegenstand als **eine** Beschwerde anzusehen
  - danach keine Ausdehnung mehr möglich
  
- **nicht unabdingbar**
  - ausdrückliche Bezeichnung als (zB Bescheid-)Beschwerde
  - (verfahrens-)rechtliche Grundlagen
  - Bezeichnung des zuständigen VwG
  
- **fakultative Inhalte:**
  - Verhandlungsantrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung
  - ggf Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder Kostenersatz

# **BEZEICHNUNG DES ANGEFOCHTENEN BESCHIDES – „BESCHWERDEERKLÄRUNG“**

- aus Erklärung muss klar und eindeutig hervorgehen, welche Entscheidung bekämpft wird → maßgeblich insbesondere:
  - (Bescheid erlassende Behörde → Z 2) Bezeichnung der Rechtssache, Geschäftszahl, Datum des Bescheides
- Auslegung nicht streng formal, allenfalls geringfügige Ermittlungsschritte
- Bsp (VwGH 22. 11. 2005, 2005/01/0603):
  - im Asylverfahren: Berufungswerber bezeichnet angefochtenen Bescheid mit der Aktenzahl des an den Bruder gerichteten Bescheides (statt jener des eigenen Bescheides)
  - restliche Berufung aber eindeutig auf Berufungswerber bezogen
  - als offensichtliches Versehen unbeachtlich

# **BEZEICHNUNG DES ANGEFOCHTENEN BESCHIDES – „BESCHWERDEERKLÄRUNG“**

- bei eindeutiger Bezeichnung eines „falschen“ Bescheides aber keine Umdeutung möglich (auch kein Verbesserungsauftrag)
  
- Bsp (VwGH 22. 1. 2015, Ra 2014/06/0003)
  - ausdrückliche Bezeichnung mit „Umwandlungsbescheid vom 7. August 2013, GFN 1576/2013/06“
  - vermutlich beabsichtigter Anfechtungsgegenstand (Planbescheinigungsbescheid vom 23. November 2012) im Rechtsmittel nicht genannt
  - Abspruch über Planbescheinigungsbescheid rechtswidrig (unzuständig)



# BEZEICHNUNG DER BELANGTEN BEHÖRDE

- Legaldefinition in Abs 2 → „Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat“
  - Behörde, welcher der Bescheid konkret zuzurechnen ist (unabhängig von objektiver Zuständigkeit)
- VwGH 13. 11. 2014, Ra 2014/12/0010:
  - keinesfalls strengere Auslegung als bei § 28 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 1 VwGG aF
  - nur entscheidend, dass Beschwerdegegenstand ohne Verwechslungsgefahr zu erkennen
- nach Jud zu § 28 Abs 1 VwGG Beschwerde zurückzuweisen, wenn als belangt **eindeutig eine falsche Behörde** bezeichnet wird

# BEZEICHNUNG DER BELANGTEN BEHÖRDE

- ferner dann, wenn keine Behörde, sondern ein **Rechtsträger** (zB Bund) als belangte Behörde bezeichnet wird
- wenn allerdings nur **Hilfsapparat** (Amt) der Behörde bezeichnet und bei verständiger Würdigung des gesamten Beschwerdevorbringens und sonstiger Beilagen die Behörde zu erkennen ist, liegt bloß Vergreifen im Ausdruck vor
- dies gilt **umso mehr im neuen System**, in dem VwG aufgrund Aktenvorlage gleich auch deren Inhalt zur Verfügung steht (VwGH 13. 11. 2014, Ra 2014/12/0010)

# BEZEICHNUNG DER BELANGTEN BEHÖRDE

- auch formal eindeutige Bezeichnung einer falschen Behörde kann bei Gesamtbetrachtung der Beschwerde relativiert werden
- Bsp (VwGH 8. 10. 2014, 2013/10/0262)
  - BH Rohrbach als belangte Behörde bezeichnet
  - Berufung enthält aber detaillierte Ausführungen zu Bescheid der BH Eferding; auch GZ, Bescheid- und Zustelldatum stimmen mit Bescheid der BH Eferding überein; per Telekopie an BH Eferding übersendet
  - falsche Behördenbezeichnung in diesem Fall offensichtlich auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit, die sich auch ohne Nachfragen beim Berufungswerber ohne Schwierigkeiten aufklären lässt
  - Zurückweisung unzulässig

# BESCHWERDEGRÜNDE

- **ErIRV zu § 9 VwGVG:** „Diese Angaben sind deshalb erforderlich, weil das Verwaltungsgericht gemäß dem vorgeschlagenen § 27 im Prüfungsumfang beschränkt sein soll. Die **Anforderungen** an die Beschwerde sind **demnach höher** als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs. 3 AVG.“
- **AB:** „Der Verfassungsausschuss geht davon aus, dass die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG jenen des § 63 Abs. 3 AVG materiell entsprechen. Aus der Beschwerde**begründung** muss der **Wille des Beschwerdeführers erkennbar** sein, im Beschwerdeverfahren ein für ihn **vorteilhafteres Verfahrensergebnis** zu erreichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind so zu verstehen, dass ein durchschnittlicher Bürger sie auch ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann.“

# BESCHWERDEGRÜNDE

## ■ VwGH 17. 12. 2014, Ro 2014/03/0066:

*„Aus dem zitierten Bericht des Verfassungsausschusses ... ergibt sich klar, dass die Ansicht in den Erläuternden Bemerkungen ..., wonach die Anforderungen an eine Beschwerde höher seien als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs 3 AVG, vom Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses des VwGVG nicht aufrecht erhalten wurde.“*

# BESCHWERDEGRÜNDE

- Übertragbarkeit der Rsp zu § 63 Abs 3 AVG auf § 9 VwGVG
- **Erkennbarkeit**, aus welchen Erwägungen Bescheid bekämpft wird/worin die Unrichtigkeit bestehen soll
- es genügt **laienhafte Darstellung**, ob und aus welchen Gründen der Bescheid hinsichtlich des **Sachverhalts oder der Beurteilung** der Rechtsfrage bekämpft wird
- Vorbringen muss aber **konkret** (fallbezogen) sein: pauschale Behauptung (zB „der Bescheid ist rechtswidrig“ oder auch „materiell rechtswidrig“) genügt nicht

# BESCHWERDEGRÜNDE

insbesondere:

- Zulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismittel
- Beschwerdegründe müssen sich auf **subjektive Rechte** beziehen
  - VwGH 26. 3. 2015, Ra 2014/07/0077: „Parteibeswerden iSd Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen ..., als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist.“
- Beschwerde kann auch mit der **Rechtswidrigkeit einer anzuwendenden generellen Norm** (Art 139-140a B-VG) begründet werden
  - Begründung mit „massiven Normbedenken“ allein aber nicht ausreichend

# BESCHWERDEGRÜNDE

## ■ ausreichende Begründung:

- „Interessenabwägung im Sinne der §§ 19 und 20 Fremden-Gesetz wurde in rechtswidriger Weise vorgenommen“ (VwGH 20. 9. 1999, 96/21/1006)
- der Adressat eines Entfernungsauftrags habe „die Errichtung des mobilen Folientunnels gem § 16 Bgld BauG ‚angezeigt‘“; damit hat er erkennbar geltend gemacht, dass das Vorhaben weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig sei, sondern ein geringfügiges Bauvorhaben darstelle (VwGH 7. 11. 2013, 2012/06/0035)

## ■ unzureichende Begründung:

- bloß „Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellung und unrichtige rechtliche Beurteilung“ geltend gemacht (VwGH 21.02.1996, 95/21/0946)
- im Rechtsmittel – ohne irgendwelchen fallbezogenen Hinweise, warum deshalb die Entscheidung anders lauten sollte – nur ersucht, „meinen Fall nochmals zu prüfen“ (VwGH 21.05.1997, 97/21/0208)



# AMTSBESCHWERDE

- grundsätzlich allgemeine Erfordernisse gem § 9 **Abs 1** VwGVG
  - nach § 9 **Abs 3** VwGVG **an Stelle** der Beschwerdegründe „**Erklärung über den Umfang der Anfechtung**“
  - aus § 28 Abs 2 VwGG aF übernommen
    - in der Sache inkonsequent, da fehlender Bezug zu subjektiven Rechten nicht gegen Begründungsgebot auch für Amtsbeschwerde spricht (bei VwGH Ersatz für Beschwerde- bzw Revisionspunkte)
- einschlägige Rsp übertragbar
- danach reicht die Erklärung, einen Bescheid(teil) wegen Rechtswidrigkeit anzufechten (VwSlg 16.431 A/2004)

# BEGEHREN

- Begehren auf Entscheidungsbefugnis/Rechtsschutzziel abzustimmen
- Begehren muss sich auf Entscheidung in **derselben Sache** beziehen
  - zB bei Beschwerde gegen Versagung einer Niederlassungsbewilligung kein Begehren auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zulässig (VwGH 24. 9. 1999, 99/19/0155)
- **Rsp zu Berufungs-“antrag“ gem § 63 Abs 3 AVG** wohl auf Begehren nach § 9 Abs 1 Z 4 VwGVG übertragbar → Beschwerdeschrift muss insgesamt mit hinreichender Klarheit **erkennen** lassen, was die Partei **anstrebt**

# BEGEHREN

## ■ ausreichendes Begehren:

- wenn Beschwerde **gegen abweisenden** Bescheid um „positive Erledigung bittet“ (VwGH 11. 10. 2000, 99/01/0130)
- wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, wegen Aufhebung des Vollstreckungsbescheides sei auch der darauf aufbauende Kostenbescheid „**nichtig**“, da einem solchen Vorbringen (nicht nur die Anführung eines Beschwerdegrundes, sondern auch) die Bedeutung einer Antragstellung iS eines **Aufhebungsantrags** zukommt (VwSlg 3691 A/1955)

## ■ unzureichendes Begehren:

- wenn aus Beschwerde **nur mangelndes Einverständnis** mit dem Bescheid hervorgeht (VwGH 23. 2. 1993, 92/08/0193)
- bei Berufung gegen Bescheid, mit dem Lenkerberechtigung entzogen und ausgesprochen wird, dass keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf mit den Worten „*Ich ... erhebe hiermit Einspruch gegen diesen Bescheid*“: **nicht erkennbar, ob ersatzlose Aufhebung der Entziehung, Änderung** in vorübergehende Entziehung, Verkürzung der Zeit oder sonstige weniger belastende Maßnahme angestrebt wird (VwGH 26.11.1991, 91/11/0149)

# BEGEHREN

## ■ Straferkenntnis:

- Berufung gegen Straferkenntnis mit den Worten „Ich erhebe Einspruch“: nicht erkennbar, ob Behebung oder Abänderung angestrebt wird (VwGH 23.5.2012, 2012/11/0077)

versus

- „schon die Erhebung“ des Rechtsmittels gegen ein erstinstanzliches Straferkenntnis lässt „an sich“ – soweit dies durch die Rechtsmittelausführungen nicht modifiziert wird – das Ziel des Rechtsmittelwerbers erkennen, nicht schuldig erkannt und bestraft zu werden (VwGH 22.02.2002, 2001/02/0130) [in casu aber auch Formulierung in Berufung, dass wegen speziellerer Norm „kein Raum für den Ausspruch einer Bestrafung“ bleibe]

# ANGABEN ZUR RECHTZEITIGKEIT

- Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde bereits von § 28 Abs 1 Z 7 VwGG aF gefordert → insb Zustelldatum angeben
- Zweck übertragbar? → gem § 9 Abs 1 Z 5 VwGVG allerdings nur „**erforderliche**“ Angaben geboten
- Schrifttum: Angaben **entbehrlich**, wenn bereits nach Aktenlage (Zustellnachweis) keine Zweifel an Rechtzeitigkeit bestehen

# Beispiele Beschwerde

1

Magistrat der Stadt St. Pölten  
Josefstraße 7  
3100 St.Pölten

I

Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten	
Empfangs	
am	17. April 2015
Zl. ....	Bilg. ....

E

St. Pölten, am 13. April 2015

Sehr geehrter Mag. [REDACTED]

*L> LVWG! und Akt (relevante Akten  
Akt Teil Lagerung). Akt*

Wir erheben sicherheitshalber fristgerecht Einspruch gegen den uns zugestellten Bescheid und dessen zugrunde liegenden Gleichschrift. Die Gründe werden wir in den nächsten Tagen anführen in einem gesonderten Schreiben.

Wir entschuldigen uns vorab für den Ihnen und Ihren Mitarbeitern entstandenen Mehraufwand, und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



**JK** [REDACTED]  
Geschäftsleitung

2

Von: <sup>Bf</sup> [REDACTED]  
An: #BH [REDACTED]  
Gesendet am: 04.05.2015 15:24:41  
Betreff: Rechtfertigung

*Sachbearbeiterin der SE*

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Ich weise die Anschuldigung zurück das ich auf meinem Namen Pflanzenschutzmittel verkaufe. Ich bin bei der Firma [REDACTED] angestellt. Ich mache lediglich Werbung. Und das darf ich als Angestellte. Ich gehe davon aus das mich jemand angezeigt hat der mich aus Rache vernichten will. Dieser Mann ist schon bei der Polizei angezeigt worden. Wegen den Schuhen habe ich leider übersehen das die Webseite noch aktiv war. Die ist allerdings seit März 2015 gelöscht. Ich hoffe auf euer Verständnis da ich zur Zeit um mein überleben Kämpfe. Ich kann mir gerade das überleben leisten.

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

Von meinem iPhone gesendet



# BEISPIEL 3

- Mit Bescheid der BH wurde wegen fünf Übertretungen des AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) iVm KFG die vorläufig vom Bf eingehobene Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 1.100,00 für verfallen erklärt. Gleichzeitig hat die BH mit Strafverfügung wegen der fünf Übertretungen fünf Geldstrafen in Höhe von EUR 1.100,00 verhängt. Nach einem rechtzeitig erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung wurden von der BH Geldstrafen von insgesamt EUR 850,00 verhängt. Gegen dieses Straferkenntnis wurde keine Beschwerde eingebracht.

# BEISPIEL 3

- Gegen den Verfallsbescheid macht der anwaltlich vertretene Bf wie folgt geltend:

*„Namens und im Auftrage meines Mandanten lege ich hiermit gegen den Verfallsbescheid vom 31.07.2014*

## ***Berufung***

*ein. Die Vorwürfe werden bestritten. Die verhängte Strafe ist zu hoch. Auch ist hier ein Verfallverfahren nicht rechtmäßig und nicht einschlägig.*

*Ich bitte um Eingangsbestätigung meiner Berufung – gerne auch per E-Mail.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

- Der Bf wurde mit einem Schreiben auf den gemäß § 9 Abs 1 VwGVG notwendigen Inhalt einer Beschwerde hingewiesen und gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, seine Beschwerde binnen 2 Wochen entsprechend zu ergänzen.

Auf diese Aufforderung hat der Bf nicht reagiert.

# BEISPIEL 4

- Mit Bescheid des BFA wurde der Antrag des Bf auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und dem Bf eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die RMB entsprach dem Gesetz.
- Auf dem als Beschwerde titulierten Schriftsatz wird lediglich der Bescheid bezeichnet, der Name des Bf und dessen Unterschrift angeführt sowie wörtlich ausgeführt: *„Ich bringe hiermit Beschwerde gegen den oben genannten Bescheid ein. Mein Rechtsberater XXX wird schnellstmöglich eine ausführliche Beschwerde einbringen.“*
- Bis zur Entscheidung langte keine Beschwerdeergänzung ein.